MITTEILUNGSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 002/2023

11.01.2023

Dezernat	V - Soziales & Jugend
Fachbereich	Soziales
Verfasser/-in	Werner, Dirk
Telefon	07621 410-5100

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	01.03.2023

Tagesordnungspunkt

Umsetzung Wohngeldreform

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31	Soziale Hilfen
Produkt(e)	31.80.01	Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen, Gewährung von Wohngeld

Klimawirkung ☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ x keine

Inhalt der Mitteilung

- Sachverhalt

Die ursprüngliche Fassung des Wohngeldgesetzes (WoGG) trat am 01.04.1965 in Kraft.

Das Wohngeld wird zu je 50% von Land und Bund getragen. Wohngeld wird auf Antrag bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde bearbeitet und bewilligt. Im Landkreis Lörrach haben die Städte Lörrach, Rheinfelden und Weil am Rhein eigene Wohngeldstellen. Für alle anderen Städte und Gemeinden im Landkreis ist die Wohngeldstelle des Landkreises zuständig. Die Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte erfüllen die Aufgaben als Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Die Wohngeldstellen bearbeiten alle Anträge ihrer Bürgerinnen und Bürger. Alle Städte und Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, Anträge auf Sozialleistungen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle im Landkreis weiterzuleiten.

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es ist abhängig vom anzurechnenden Einkommen (Kindergeld und Kinderzuschlag werden nicht als Einkommen berücksichtigt), der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Die zu berücksichtigende Miete orientiert sich an der tatsächlichen Kaltmiete incl. kalter Nebenkosten und ist gedeckelt durch im Wohngeldgesetz festgelegten Mietobergrenzen.

Derzeit gelten im Kreis Lörrach folgende Obergrenzen:

Bei Wohnsitz in Lörrach, Weil am Rhein, Grenzach-Wyhlen: **Mietstufe 5**
Bei Wohnsitz in Rheinfelden: **Mietstufe 4**
Bei Wohnsitz in allen anderen Gemeinden: **Mietstufe 3**

Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG:

Anzahl Haushaltsmitglieder	Mietstufe	Höchstbetrag in Euro
1	III IV V	426 478 525
2	III IV V	516 579 636
3	III IV V	614 689 757
4	III IV V	716 803 884
5	III IV V	818 918 1010
Je weiteres Haushaltsmitgl.	III IV V	99 111 121

Seit 2021 wird auf die zu berücksichtigende Miete eine Pauschale als Entlastung bei den Heizkosten i. H. v. 14,40 EUR bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied zugeschlagen, (bei 2 Haushaltsmitgliedern 18,60 Euro usw.).

Seit 2023 wird auf die zu berücksichtigende Miete zusätzlich eine Klimakomponente in Höhe von 19,20 € bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (bei 2 Haushaltsmitgliedern 24,80 € usw.) sowie eine dauerhafte Heiz-Kostenkomponente in Höhe von 96,00 € (bei 2 Haushaltsmitgliedern 124,00 € usw.) als Pauschale zugeschlagen.

Bei der Einkommensberechnung wird in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Antragszahlen im Landkreis Lörrach haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

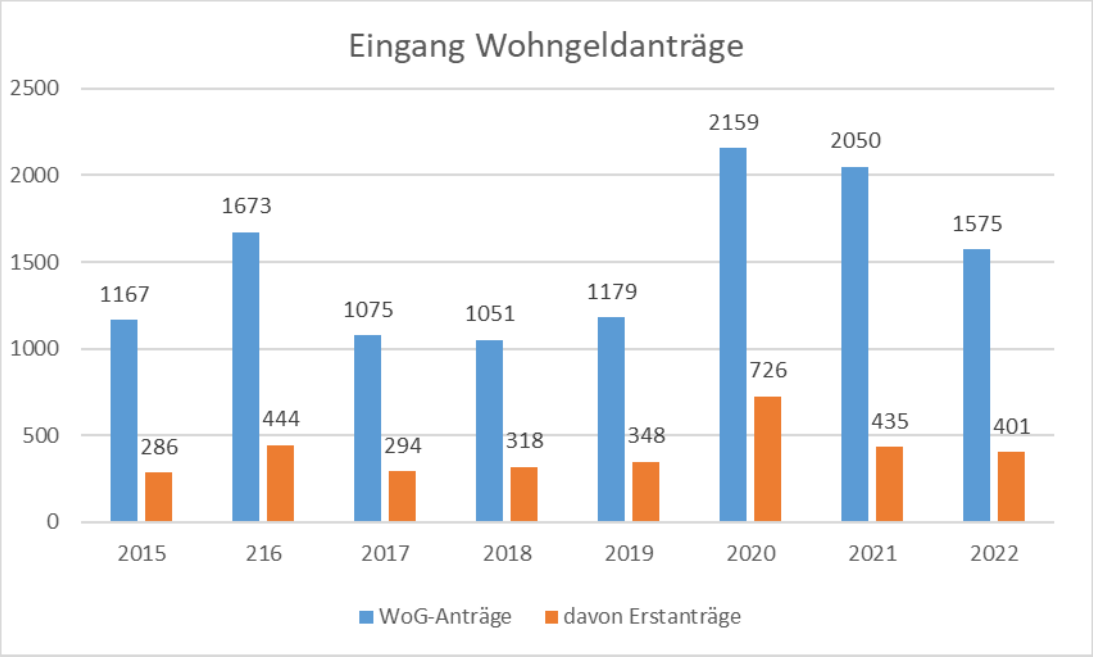

Im Jahr 2016 gab es eine Wohngeldreform, die zu einem Anstieg der Fallzahlen führte. Damals wurden neben Erhöhungen bei verschiedenen Freibeträgen, die Miethöchstbeträge angepasst. Außerdem wurde in der Wohngeldformel (§ 19) der Faktor von 1,08 auf 1,15 erhöht.

Im Jahr 2020 wurde das Wohngeld (Wohngeldformel und Miethöchstbeträge) erneut angepasst.

Im Jahr 2021 erfolgte die Einführung der Heizkostenkomponente als Ausgleich für die Co2-Bepreisung. Daneben brachte die Einführung der Grundrente auch im Wohngeld erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich, da Rentner, die 33 Grundrentenjahre erfüllt haben, bei der Wohngeldberechnung ab 2021 Anspruch auf einen Freibetrag haben.

Zum 01.01.2022 erfolgte dann eine erneute Anpassung des Wohngeldes durch eine Dynamisierung, was aber eher eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages bei den Bestandsfällen zur Folge hatte.

Mit dem "Wohngeld 2023" hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) eine historische Wohngeldreform umgesetzt und sorgt damit für eine spürbare Entlastung von Mieterinnen und Mietern mit geringen Einkommen ab dem 1. Januar 2023.

Eckpunkte der Wohngeldreform:

1. **Allgemeine Leistungsverbesserung**

Von der Wohngelderhöhung können im Jahr 2023 rund dreimal mehr Haushalte profitieren als bisher.

Insgesamt werden drei Gruppen von der Wohngelderhöhung durch die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente und die Anpassung des Einkommensparameters in der Wohngeldformel profitieren:

- Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hatten.
- Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden.
- Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben.

Das durchschnittliche Wohngeld steigt von 180 Euro auf 370 Euro.

2. **Dauerhafte Heizkomponente**

Die Heizkostenkomponente wird ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld werden. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppelung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr Wohngeld. Als Pauschale angelegt, setzt die Komponente zudem auch Anreize zur Sparsamkeit.

3. **Klimakomponente**

Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm vorgesehen. Die bürokratiearme Lösung sieht einen gesamtwirtschaftlichen Pauschalansatz ohne Nachweiserfordernis in der Wohngeld-Administration vor.

Derzeit macht sich die Verunsicherung bezüglich der Energiekosten im Wohngeldbereich durch verstärkte telefonische Nachfragen und erhöhte Antragszahlen bemerkbar. Die Erwartungen bei den Bürgern sind groß. Spannend ist die Frage, wie sich die Wohngeldreform ab dem 01.01.2023 auswirken wird. Werden die Erwerbstätigen die gestiegenen Kosten zumindest teilweise durch das Wohngeld decken können – evtl. auch mit Hilfe ergänzender Zuschüsse nach dem SGB II und SGB XII im Monat des Eingangs der Nebenkostennachzahlung – oder sind die Ansprüche auf das Bürgergeld „interessanter“?

Die Reform sieht die Einführung einer Heizkostenkomponente (für 1- Pers-Haushalt werden dem o.g. Miethöchstbetrag neben der Entlastung für die CO2-Bepreisung 96 EUR/ 2 Pers.-Haushalt 124 EUR, usw. zugeschlagen) und eine Klimakomponente als Zuschlag auf den Miethöchstbetrag vor (für 1-Pers.-Haushalt werden weitere 19,20 EUR/ für einen 2-Personen-Haushalt 24,80 EUR dem Miethöchstbetrag hinzugerechnet). Außerdem wird die Wohngeldformel erneut angepasst.

Nach der Wohngeldverordnung erfolgt auch wieder eine Anpassung der Mietstufen: die Stadt Lörrach wird in die Mietstufe 5 hochgestuft und die Gemeinde Steinen in die Mietstufe 3 zurückgestuft.

Die Zahlbeträge haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

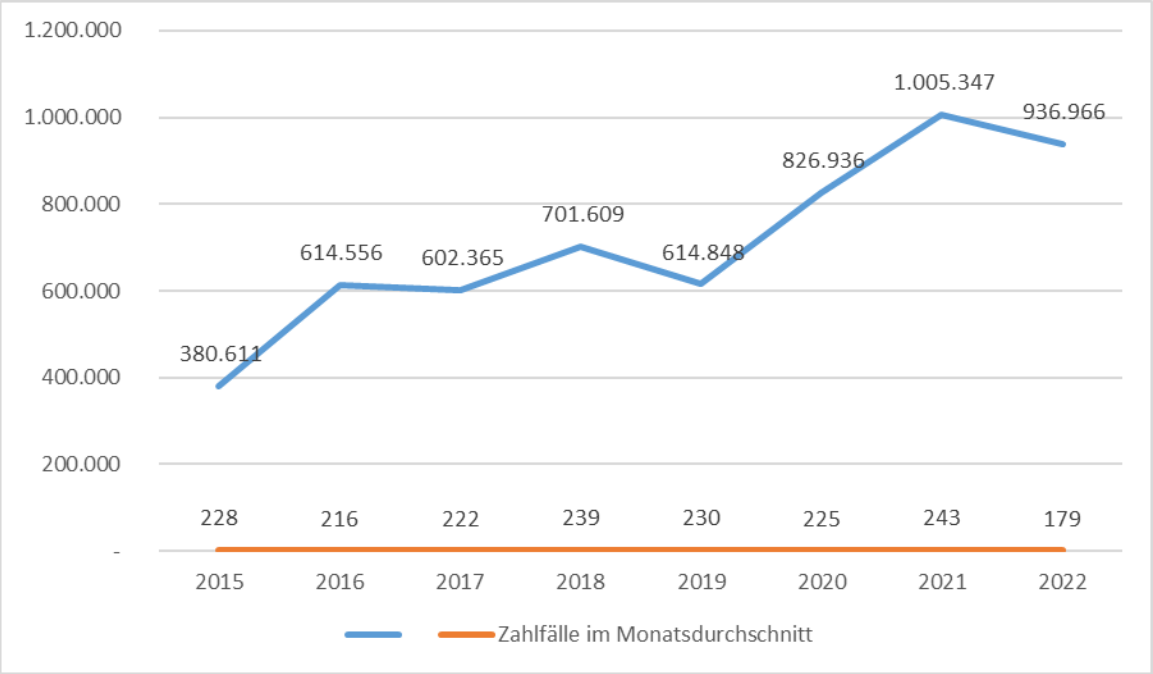

Im April 2022 ist das Heizkostenzuschussgesetz in Kraft getreten. Beim Heizkostenzuschuss handelt es sich zu 100% um Bundesmittel.

Da die Umsetzung zuerst in die Fachverfahren eingepflegt werden musste, konnte es erst Ende August ausgezahlt werden. (fast zeitgleich mit dem Energiezuschlag i. H. v. 300,00 EUR den Erwerbstätige über den Arbeitgeber erhalten haben.)

Einen Anspruch auf den HKZ I haben Personen, die im Zeitraum vom 01.10.2021 – 31.03.2022 eine der folgenden Leistungen bezogen haben: Wohngeld, BAföG, AFBG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach SGB III. Die Höhe betrug: für einen 1-Pers-Haushalt 270 EUR, für einen 2-Pers-Haushalt 350 EUR und für jede weitere Person 70 EUR.

Im Landkreis Lörrach wurde der HKZ I an Haushalte mit einem Volumen i. H. v. 150.240,00 € ausbezahlt.

HKZ II kann aktuell noch nicht ausgezahlt werden:
Er wird an Personen ausbezahlt, die im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2022 eine der o.g. Leistungen bezogen haben. Die Leistungshöhe beträgt für Wohngeldbezieher für einen 1-Personen-Haushalt 415 EUR, für einen 2-Personen-Haushalt 540 EUR und für jede weitere Person 100 EUR.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Jugend & Soziales